

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

VII. Allgemeine Schutzbestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-39622

2. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß Ziff 1 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

3. Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften (§ 5 d angef Bekanntmachung).

VII. Allgemeine Schutzbestimmungen

(§ 1445 RVD)

1. Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragswochen ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge, oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragswochen hat.

2. Der Versicherte kann von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen. Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind.

3. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann die rechts gültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

Anmerkung zu Absatz 3:

Die Vorschrift des § 1445 Abs 3 RVD soll die Härten beseitigen, die sich in der Praxis daraus ergeben hatten, daß Rentenbewerber, für welche viele Jahre hindurch Marken verwendet worden waren, abgewiesen werden mußten, weil sich im Rentenverfahren herausstellte, daß sie überhaupt nicht zum Markenverwenden berechtigt waren.

Die nach § 1445 Abs 3 RVD geschützten Marken müssen daher ohne weiteres als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge nach § 1278 Nr 1 oder § 1279 Abs 1 RVD auf die Wartezeit angerechnet werden.

Sie sind aber auch als geeignet anzusehen, das Recht der Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung mit Wirkung auf die

später verwendeten nicht mehr unter dem Schutze stehenden Marken zu begründen, so daß letztere entweder als zur Weiterversicherung oder als zur Fortsetzung der Selbstversicherung verwendet zu gelten haben, selbst wenn sie — für sich betrachtet — als ungültig anzusehen wären.

Da nun aber die Zahl der zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge regelmäßig verschieden ist, je nachdem es sich um Pflicht- und Weiterversicherung, oder um Selbstversicherung und deren Fortsetzung handelt, so ist nach Maßgabe der bei der Markenverwendung obwaltenden Umstände, insbesondere der dabei zutage getretenen Absichten der Beteiligten regelmäßig zu prüfen, ob die Marken, soweit sie geschützt sind, als auf Grund der Pflicht- oder Selbstversicherung und, soweit sie nicht geschützt sind, als auf Grund der Weiterversicherung oder der Fortsetzung der Selbstversicherung verwendet zu gelten haben.

VIII. Irrtümlich geleistete Beiträge

1. Irrtümlich geleistete Beiträge können auf Antrag zurückerstattet werden, sofern nicht Verjährung des Rückforderungsrechts eingetreten ist.

Allgemeine Regeln über die Verjährung des Anspruchs auf Beitragsrückerstattung für sämtliche Versicherungszweige enthält § 29 Abs 2 RVD, während § 1446 Abs 2 RVD Sonderfälle regelt.

Die Vorschrift des § 1446 Abs 2 RVD bezieht sich ausschließlich auf Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind (vgl die Revisionsentschdg d Reichsverwaltungs, Amtl Nachr 1915 S 442 Ziff 1998).

2. Es können demnach zurückgefordert werden

- a) zu Unrecht entrichtete Beiträge innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind (§ 29 Abs 2 RVD).
- b) handelt es sich jedoch um Beiträge, die in der irrigen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, so können sie zurückgefordert werden
 - aa) vom Arbeitgeber binnen 2 Jahren nach der Entrichtung, wenn ihm nicht vom Versicherten die Hälfte des Wertes erstattet worden ist,
 - bb) vom Versicherten binnen 10 Jahren nach der Entrichtung, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und nicht die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht geschehen ist.